

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Beleggeld.
Einzelnenpreis 10 Pf. für
die 4 gepaltene Beile.

Nr. 176

Langenschwalbach, Samstag, 31. Juli 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohfstoffen und
Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie,
europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

§ 3. (Schluß)

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Melbetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitungsanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Bäckfabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Sädfabriken, Seilwarenfabriken, Seilereien, Rehfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörden neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den im § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

Melbescheine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Melbescheine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Melbescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Melbescheine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Melbescheine und die deutliche Unterschrift und Stempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11,

einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Bastfasern“.

§ 6.

Besondere Meldebestimmungen.

Flachstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Erntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunfts-pflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl.

Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Vorräte“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Vorratmeldeamt zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 Kg. Feinseid oder 100 Kg. ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 Kg. Garne und Zwirne oder 100 Kg. Seilerwaren,
- c) 200 Mtr. Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Vastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinwand Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Stücke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.

18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerk, daß jede Uebertretung, — worunter auch verspätete und oder unvollst. Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Löffel, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörtel usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;

3. Badewannen; Warmwasser-Schiffe, -behälter, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Hausmaschinen und Herden; Wasserkräne, eingebaute Wasserkräne aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckel, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippstößen, Kartoffel-, Fleisch- und Fleischbeinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabrika und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dergl.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung für Baumwolle u. Baumwollergzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerk, daß jede Uebertretung, — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Nov. 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einschl. ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. f) Rohbaumwolle und Baumwollabfall, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
2. f) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, ein- oder gefärbt,
3. f) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und Marine-Verwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder als Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und militärische Ausrüstung, auch Watte;
 - d) rohe und gebleicht Baumwollstoffe, bei denen Garn unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffenen Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt werden.

Der Weltkrieg.

Neue siegreiche Offensive in Rußland.

WVB. Großes Hauptquartier, 30. Juli. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Verthes in der Champagne wurden von beiden Seiten Minen gesprengt, wobei wir einen französischen Flankierungsgraben nordwestlich des Ortes zerstörten. Im Priesterwalde brach ein französischer Angriff beiderseits Croix de Carmes im Feuer der Infanterie und Artillerie vor unseren Hindernissen zusammen.

In den Vogesen griff der Feind gestern Nachmittag erneut die Linie Ringkopf—Barrenkopf an. Die Nahkämpfe um den Besitz der Stellung sind noch nicht abgeschlossen.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Truppen der Armee des Generalobersten von Bohrsch haben am frühen Morgen des 28. Juli den Weichselübergang zwischen Pilikamündung und Rozienice an mehreren Stellen erzwungen; auf dem östlichen Ufer wird noch gekämpft. Es wurden bisher 800 Gefangene gemacht und 5 Maschinengewehre erbeutet.

Gestern haben die Truppen des Generalfeldmarschalls v. Mackensen die Offensive wieder aufgenommen. Westlich von Wieprz durchbrachen deutsche Truppen die russische Stellung. Sie erreichten am Abend die Linie Pirski—Biskupice und die Bahn östlich davon. Viele 1000 Gefangene und 3 Geschütze fielen in unsere Hand. Der Erfolg sowie die Vorstöße österr.-ungarischer und deutscher Truppen bis östlich der Weichsel, preussischer Gardetruppen bei Krupa (nordöstlich von Krasnostaw) und anderer deutscher Truppen in Gegend von Woislawice haben die russische Front zwischen Weichsel und Bug zum Wanken gebracht. Heute früh räumten die Russen ihre Stellungen auf der ganzen Linie; sie halten nur noch nördlich von Grubieszow.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 29. Juli. Aus Scheveningen kommt die Nachricht, daß zur Verstärkung des englischen Heeres 10 000 Zuluneger an der Iserfront eingetroffen sind.

* Berlin, 29. Juli. Das „Berl. Tagbl.“ meldet aus Rotterdam Einzelheiten zu der bereits gemeldeten Gesamtsumme der englischen Verluste. Danach verlor England in Frankreich 3288 Offiziere tot, 6803 verwundet, 1163 vermisst. Mannschaften 48 372 tot, 156 308 verwundet, 60 969 vermisst. An den Dardanellen lauten die Zahlen für Offiziere 537, 1379, 198; für Mannschaften 7567, 28 635, 10 892. Bei einem Vergleich mit früheren Verlustangaben ergibt sich, daß die Briten in den letzten Wochen allein 59 379 Mann verloren haben.

* Berlin, 29. Juli. Nach einer Meldung des „Berl. Tagblatt“ aus Washington bereitet Staatssekretär Lansing eine neue Note an Deutschland vor wegen Schadloshaltung für den amerikanischen Dampfer „Ocelanow“.

* Berlin, 29. Juli. Die dänische Presse stellt für die letzten Tage eine Aktivität der deutschen Unterseeboote fest. Seit Samstag seien nicht weniger als 23 englische Schiffe versenkt worden. Aber auch die Vernichtung skandinavischer Schiffe sei erfolgt und habe den skandinavischen Handel mit Waren empfindlich gestört.

Totales.

* Jangenschwalbach, 30. Juli. S. M. der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juli dem Herrn Amtsgerichtsrat Bingen hier selbst den Charakter als Geheimen Justizrat zu verleihen geruht.

benutzt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmern, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Baumwollweberereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wollfabriken, Verbandsfabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidergeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

(Schluß folgt.)

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Viertel ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Viertel eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind im § 8 aufgeführt.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weiburg.

Wetterausichten für Samstag, den 31. Juli 1915.

Alberanerliche Bewölkung, doch vorwiegend heiter und trocken, Züger, nordwestliche Winde.

Stadtverordnetenversammlung

Ich lade die Herren Stadtverordneten auf Montag, den 2. August, nachmittags halb 6 Uhr, zur Sitzung ein.

Tagesordnung:

1. Verkauf eines der Stadt gehörigen, in der Gemarkung Hahn gelegenen Grundstücks.
2. Beschluß über die Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer auf Grund der Königl. Verordnung vom 7. Juli a. c.

Hinsichtlich des ersten Punktes der Tagesordnung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

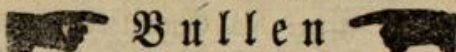
LungenSchwalbach, 30. Juli 1915.

Der Stadtverordneten-Vorsteher:

1196

Herbel.

Die Gemeinde Oberglabach kauft einen sprungfähigen

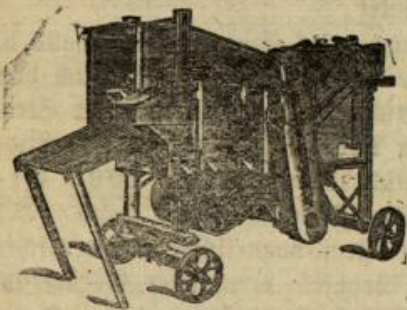


Bullen

Angebote unter Angabe des Alters und Rasse sind zu richten an

1197

Die Bürgermeisterei.



Dresch-
maschinen

mit Reinigung
schon

von ca. Mk. 400 an

Ph. Mayfarth u. Co.,
Frankfurt a. M.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Hahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr große Lager in:
Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,
Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Größe
und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdegeschirre,
Räusen, auswechselbare Kettenhalter,
Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,
Hackmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser
2229 in allen Größen vorrätig.

Neue

Grünfern

eingetroffen.

1200

Th. Menges,
gegenüber d. Stadthaus.

Melasse-

Kafomehl

für Schweine und Rindvieh,

Reines

Weizenmehl

Brotartenfrei,

zu haben bei

1201

Lazarus Löwenberg.

4 Wochen alte

Ferkel

zu verkaufen bei

1202

Jak. Diefenbach, Hettenthain.

1 Damenschirm

in meinem Laden stehen
blieber. Gg. Inseratgebühren
abzuholen bei

1199

Carl Böcker,
Eisenhandlung

Kaufe gegen hohe Preise
Rehe, Hirsche, alle

Hühner, Hahnen.

1179

Carl Petri,
Wildhandlung.

Wiesbaden, Scharnhorststr.

Ein Hausbursche

sofort gesucht.

Louis Rosenkranz

Tüchtiges Mädchen

für Küche und Hausarbeit
sofort gesucht.

1192

Mäh. Expedition.

Billiges Angebot enormer Posten Waren

Auf meiner Einkaufs-Reise hatte Gelegenheit große Posten in

Manufaktur-, Woll-Waren u. Wäsche

zu sehr billigen Preisen einzukaufen.

Maccohemden mit farbigem Einsatz	2.50 M.	+	Corsettschoner	50 u. 35 Pf.
Damen-Maccojacken	95 Pf.	+	Einzelne Damenhemdhosen	Stück 2.20 M.
Herrenunterhosen	von 2 M. an	+	Handschuhe ohne Finger	25 u. 18 Pf.
Kindersöckchen , teilw. m. Wollrand,	35 Pf.	+	Kinderstrümpfe für 10 Jahre passend	70 Pf.

Kleine Pöstchen

Kleine Pöstchen

Kleine Pöstchen

Hemdenflanell

Mtr. 60 Pf.

Druckreste

Mtr. 55 Pf.

Siamosen-Reste

zu Kleider
Mtr. 85 Pf.

Großer Posten 160 breite **Satin-Augusta**
heutiger Preis 1.90 nur 1.60 M.
Satin-Augusta, 80 breit, nur 65 Pf.
Maccosocken 30 und 65 Pf.
Weiße Damen-Nachthemden
sonst 4.50, nur 3.25 M.

Weiße Herren-Nachthemden nur 3.75 M.
Weiße Herren-Crettonhemden
für Militär passend, 2.75 M.
Fusslappen 28 Pf.
Fusschlüpfchen 45 Pf.

Einzelne Wämse, Jagdwesten enorm billig.

Durch die Beschlagnahme der Woll- und Baumwollbestände ab 1. August werden die fertigen Waren sehr teuer werden. Es ist mit diesem Angebot meinen Kunden Gelegenheit geboten, ihren Winterbedarf jetzt noch zu sehr billigen Preisen zu decken.

Hugo Waldeck.